

Püntenordnung der Gemeinde Andelfingen

1. Allgemeines

Die Pünten der Gemeinde Andelfingen stehen grundsätzlich nur für den Eigengebrauch zur Verfügung. Eine gewerbsmässige Nutzung ist nicht erlaubt. Als wichtigstes Gebot gilt die gegenseitige Rücksichtnahme. Auf dem Püntenareal soll Ruhe und Ordnung erhalten werden.

Übernachtungen auf dem Areal, auch in den Pünthäuschen, sowie die Haltung von Tieren auf dem Areal, sind generell verboten.

2. Bewirtschaftung

Die Pünt ist zweckentsprechend zu nutzen und in ertragsfähigem, gesunden Zustand zu erhalten. Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) auf chemisch-synthetischer Basis ist verboten. Eine Überdüngung des Bodens ist zu vermeiden. Die Gemeinde als Verpächterin wünscht eine möglichst ökologische Bewirtschaftungsform bei der Bepflanzung der Pünten. Sofern die erforderlichen Kenntnisse dazu fehlen, sind diese durch fachliche Weiterbildung (Kurse, Literatur, Medien) zu erwerben. Biotop sind generell nicht erwünscht. Die Gemeinde kann jederzeit die Beseitigung solcher Anlagen anordnen. Mehrjährige Monokulturen, die mehr als $\frac{3}{4}$ der Pünt beanspruchen, sind zu vermeiden. Die Pfahlabstände zu allen Wegen und Grenzen betragen m 0,5 und sind ausnahmslos einzuhalten. Der unproduktive Teil einer Pünt (Häuschen, Anbauten, Sitzplätze, Pergolen, Rasen) sollte $\frac{1}{2}$ der Püntfläche nicht überschreiten.

3. Bäume und Sträucher

Zwergobstbäume sind bis zu einer Höhe von m 3,5 um das Häuschen gestattet, sofern die Abstände zu allen Wegen und Grenzen von m 0,5 eingehalten werden und die Nachbarpünten nicht beeinträchtigt werden.

Sträucher jeder Art, auch Strauchbeeren, sind ebenfalls mit einem Abstand von m 0,5 zu allen Wegen und Grenzen zu pflanzen. Ziersträucher und Hecken sind bis zu einer Höhe von m 2,0 erlaubt, sofern die Nachbarpünten nicht beeinträchtigt werden.

Das Pflanzen von Hoch- oder Halbstammobstbäumen, Holunder und Ähnlichem ist verboten.

4. Bauvorschriften

Sämtliche baulichen Änderungen wie Neu-, An- oder Umbauten von Pünthäuschen, Pergolen, Sitzplätzen, Cheminées usw. sind bewilligungspflichtig. Diese sind bei der Gemeinde mit einem entsprechenden Gesuch zu beantragen. Jedem Gesuch ist ein Plan mit den vermassten Änderungswünschen beizulegen.

a) Pünthäuschen

Feste Bauten mit Foundationen sind nicht gestattet. Die Häuschen sind auf Zementsockel zu stellen. Bleche oder Kunststoffe sind als Baumaterial generell verboten. Als Baumaterial für die Seitenwände ist nur Holz gestattet. Die Grundfläche der Häuschen inkl. aller Anbauten darf m² 10,0 nicht überschreiten. Die längste Seite der Häuschen darf m 4,5 nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf höchstens m 3,0 ab gewachsenem Boden sein.

Es sind nur Sattel- oder Pultdächer mit einer minimalen Neigung von 18° erlaubt.

Als Bedachung sind nur Ziegel, braune Faserzementplatten oder braune Bitumenbahnen erlaubt. Für Fenster und Dachrinnen sind Hartkunststoffe erlaubt.

b) Cheminées

Cheminées sind bei der Gemeinde zu beantragen bzw. zu melden. Cheminéés und andere Feuerplätze in den Häuschen oder Anbauten sind generell verboten. Pro Pünt darf maximal 1 Cheminée aufgestellt werden.

c) Treibhäuschen

Treibhäuschen, Tomatenhäuschen usw. dürfen eine maximale Breite von m 2,5 und eine maximale Grundfläche von m² 8,0 haben. Die Höhe eines Treibhäuschens darf maximal m 2,0 ab gewachsenem Boden sein. Der Abstand zu allen Wegen und Grenzen muss mindestens m 0,5 sein. Als Bauteile sind nur Plexiglas, flache Hartkunststoffe oder Plastik erlaubt. Fensterglas ist nicht gestattet als Baumaterial.

d) Einfassungen für Wege, Beete usw.

Als Material für Einfassungen sind Holz, Stellriemen oder Steine zu verwenden. Bleche aller Art sind verboten.

5. Kompost

Nach der Ernte sind alle Pflanzenabräumungen im eigenen Garten fachgerecht zu kompostieren oder den Grüngutsammelstellen zuzuführen. Komposthaufen sind abseits der Hauptwege anzulegen.

6. Wasser

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

7. Motorfahrzeuge

Das Befahren und Parkieren von Motofahrzeugen ist im gesamten Püntareal verboten.

8. Wege und Plätze

Jegliches Deponieren von Material auf Plätzen und Wegen ist untersagt. Der Pächter ist für den Unterhalt der Wege die an seine Pünt grenzen verantwortlich, das heisst Kies- und Plattenwege sind von Unkraut zu säubern, Graswege sind regelmässig zu mähen.

9. Schlussbestimmungen

Die Gemeinde als Verpächterin haftet nicht für Schäden aller Art an Personen oder Sachen auf dem Püntareal. Versicherungsschutz ist Sache des Pächters.

Adressänderungen des Pächters sind der Gemeinde innert zwei Wochen mitzuteilen.

Andelfingen, 2003

Der Gemeinderat